



Betreuungsrecht

# Leitfaden

für ehrenamtliche  
Betreuerinnen und Betreuer  
in Stadt und Kreis Paderborn



Diakonie  
Deutschland



Kreis  
Paderborn

...nah bei den Menschen!

# Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist eine rechtliche Betreuung	3
2.	Aufgabenbereich und Einwilligungsvorbehalt	4
2.1	Aufgabenbereiche	4
2.1.1	Gesundheitsfürsorge	5
2.1.2	Aufenthaltsbestimmung	5
2.1.3	Vertretung gegenüber Ämtern/Behörden und sonst. Leistungsträgern	5
2.1.4	Wohnangelegenheiten	6
2.1.5	Entgegennahme und Öffnen der Post	7
2.1.6	Vermögensangelegenheiten	7
2.2	Der Einwilligungsvorbehalt	7
3.	Rechte und Pflichten der Betreuungsperson	8
3.1	Wünsche und Wohl der betreuten Person	8
3.2	Rehabilitation	8
3.3	Beratung und Hilfen	8
3.4	Berichterstattung und Rechnungslegung an das Betreuungsgericht	9
3.5	Mitteilung an das Amtsgericht	9
3.6	Versicherungsschutz	10
3.7	Ersatz von Aufwendungen	10
3.8	Abgabe einer Betreuung	10
4.	Betreuungsgerichtliche Genehmigungen	10
4.1	Genehmigungspflichtige Maßnahmen	11
4.1.1	bei Wohnangelegenheiten (§ 1833 BGB)	11
4.1.2	bei der Gesundheitsfürsorge	11
4.1.3	bei Bestimmung des Aufenthaltes	12
4.1.4	bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen	12
4.1.5	bei Vermögensangelegenheiten	12
5.	Institutionen des Betreuungswesens	12
5.1	Das Betreuungsgericht	12
5.1.1	Der Betreuungsrichter/die Betreuungsrichterin	12
5.1.2	Der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin	12
5.1.3	Die Geschäftsstelle des Betreuungsgerichtes	12
5.2	Die Betreuungsvereine	13
5.3	Die Betreuungsbehörde	14
5.4	Die Verfahrenspflegschaft	15
6.	Kosten des Betreuungsverfahrens	15
7.	Literatur zum Betreuungsrecht	16

## **Checklisten**

Checkliste 1 - Altenheimaufnahme	17
Checkliste 2 - Wohnungsauflösung	19
Checkliste 3 - Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Abteilung	20
Checkliste 4 - Gesundheitsfürsorge	21
Checkliste 5 - Vermögenssorge	21
Checkliste 6 - Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden	22
Checkliste 7 - Genehmigungspflichtige Behandlungen	23
Checkliste 8 - Beendigung der Betreuung mit dem Tod	24

# Leitfaden für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Hinter dem Begriff „Rechtliche Betreuung“ steckt eine der anspruchsvollsten ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Gesellschaft. Das Thema rechtliche Betreuung betrifft alle gesellschaftlichen Gruppen: Menschen, die von Geburt an, durch Krankheit oder Unfall bzw. altersbedingt nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Gerade diese Menschen brauchen den besonderen Schutz und die Unterstützung durch vertrauensvolle und qualifizierte Personen. Die rechtliche Betreuung wird oftmals von Angehörigen und sozial engagierten Menschen übernommen. Sie kümmern sich häufig schon im Vorfeld um die Belange des hilfebedürftigen Menschen und haben als Betreuungsperson zum ersten Mal mit der Gerichtsbarkeit zu tun. Dieser Wegweiser ersetzt nicht das persönliche Gespräch, sondern ist als ein roter Faden gedacht, an dem Sie sich als ehrenamtliche Betreuungsperson orientieren können. Der Leitfaden soll Ihnen helfen, die vielfältigen Erfordernisse der rechtlichen Betreuung zu erkennen, AnsprechpartnerInnen zu finden oder zu vermitteln. Besondere Lebenssituationen der betreuten Person erfordern bestimmte Handlungsabläufe. Als praktisches Werkzeug sind dem Leitfaden Checklisten beigelegt.

Im nachfolgenden Text wird der/die BetreuerIn „Betreuungsperson“ genannt.

Die betroffene Person, also diejenige/derjenige, die/der eine Betreuung benötigt, wird „betrogene Person“ genannt.

## 1. Was ist eine rechtliche Betreuung

1992 hat das neue Betreuungsrecht das bisherige Recht über Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige abgelöst. Zum 01.01.2023 trat eine weitere Modernisierung des Betreuungsrechts in Kraft, mit der die Rechte der Betroffenen weiter gestärkt werden sollen. Es stärkt das Recht auf ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben von Menschen, die einer rechtlichen Vertretung bedürfen.

Eine **rechtliche Betreuung** ist eine gesetzlich geregelte Unterstützung für volljährige Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Sie ist in **§§ 1814 ff. BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

**Ziel der rechtlichen Betreuung ist** es, die betroffene Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten oder zu unterstützen, ohne ihr die Selbstbestimmung zu entziehen. Die Betreuung ist **keine Entmündigung**.

Eine rechtliche Betreuung wird eingerichtet, wenn:

- eine psychische Krankheit oder körperliche oder geistige Behinderung vorliegt,
- die betroffene Person dadurch ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann,
- keine ausreichende Vorsorgevollmacht existiert.

Eine Betreuungsperson kann nur in den vom Gericht festgelegten Aufgabenbereichen tätig werden. Dies können beispielsweise Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge oder Wohnungsangelegenheiten sein.

Eine Betreuung endet mit der Aufhebung durch das Gericht, wenn die betreute Person keiner Betreuung mehr bedarf. Der Zeitraum, nach dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung entscheiden muss, beträgt sieben Jahre.

Verstirbt die betreute Person, endet die Betreuung mit dem Zeitpunkt des Todes.

### **Voraussetzungen für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung**

Eine ehrenamtliche Betreuungsperson muss persönlich geeignet sein. Das bedeutet sie besitzt:

- Die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Interessen der betreuten Person
- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen

Für den Nachweis dieser Punkte muss der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde sowie ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorgelegt werden.

Die Betreuungsperson muss in der Lage und bereit sein, regelmäßigen persönlichen Kontakt zu der betreuten Person zu halten.

## **2. Aufgabenbereiche und Einwilligungsvorbehalt**

### **2.1 Aufgabenbereiche**

Jede/r volljährige BürgerIn vertritt seine Interessen grundsätzlich selbst.

Können Angelegenheiten infolge einer Erkrankung oder Behinderung nicht geregelt werden und hat er/sie niemanden bevollmächtigt, bestellt das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson, die dann mit diesen Angelegenheiten betraut wird. Solche Aufgabenbereiche können u. a. sein:

- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen
- Gesundheitsfürsorge
- Entscheidung über Unterbringung
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern
- Wohnungs- und Heimplatzangelegenheiten
- Entscheidungen über die Entgegennahme und das Öffnen der Post

Eine rechtliche Betreuung wird nur für Aufgabenbereiche bestellt, in denen eine Person nicht selbstständig handeln kann und insofern eine rechtliche Vertretung benötigt. Je nachdem, welche Unterstützung für die betroffene Person im Einzelfall erforderlich ist, können der Betreuungsperson einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche, die im Gerichtsbeschluss vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzugeben sind, übertragen werden. Die Betreuungsperson hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren Wünschen gestalten kann (§ 1821 Abs. 2 BGB). Im Mittelpunkt steht dabei die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Im Folgenden werden nun einzelne, beispielhaft ausgewählte Aufgabenbereiche erörtert.

## **2.1.1 Gesundheitsfürsorge**

Innerhalb dieses Aufgabenbereiches trägt die Betreuungsperson dazu bei, dass alle Möglichkeiten zur Beseitigung oder Besserung einer Krankheit oder Behinderung wahrgenommen, bzw. Verschlimmerungen verhindert oder ihre Folgen gemildert werden. Die Gesundheitsfürsorge umfasst Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere die Einwilligung, den Widerruf der Einwilligung oder die Ablehnung in Operationen und andere notwendige Behandlungen gem. §1829 BGB. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist die Betreuungsperson berechtigt, in die Krankenakten Einblick zu nehmen und ggf. in eingeleitete Heilbehandlungen/Therapien einzuwilligen oder das Therapieziel neu auszurichten.

ÄrztInnen und Pflegepersonal sind gegenüber der Betreuungsperson auskunftspflichtig. Bei erforderlichen Untersuchungen und/oder Heilbehandlungen (z. B. Operationen) gilt es zunächst zu prüfen, ob die betreute Person einwilligungsfähig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Betreuungsperson, nach ausreichender Aufklärung durch den/die Arzt/Ärztin über die Maßnahme entscheiden. Sind die Betreuungsperson und behandelnde/r Arzt/Ärztin unterschiedlicher Meinung, kann das Betreuungsgericht angerufen werden. Risikoreiche Behandlungen, die evtl. Lebensgefahr bedeuten oder bleibende Schäden, z.B. bei Amputation von Gliedmaßen, verursachen könnten, bedürfen gem. § 1829 BGB der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Entspricht die Maßnahme, dem in einer schriftlichen Patientenverfügung gem. § 1827 BGB festgelegten Willen der betreuten Person, so ist eine betreuungsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

## **2.1.2 Aufenthaltsbestimmung**

Der zentrale Punkt dieses Aufgabenbereiches ist es, sich mit der betreuten Person über den geeigneten Aufenthaltsort auseinander zu setzen und ggf. auch gegen dessen/deren Willen zu entscheiden. Hierzu gehört die Unterbringung mit entsprechender Genehmigung nach § 1831 BGB in einer geschlossenen Einrichtung. Für den Antrag beim Betreuungsgericht auf Genehmigung von Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist ein eigener Aufgabenbereich notwendig (§ 1815 Abs. 2 BGB)

## **2.1.3 Vertretung gegenüber Ämtern/Behörden und sonstigen Leistungsträgern**

Die Betreuungsperson vertritt die betreute Person gegenüber Ämtern, Behörden und Krankenkasse/Pflegekasse, Versicherungen, Beihilfestelle und Rententrägern. Er/Sie hat bestehende Ansprüche geltend zu machen, kann Leistungen einfordern und ist als rechtliche/r VertreterIn der betreuten Person antragsberechtigt.

## 2.1.4 Wohnangelegenheiten

Die Betreuungsperson ist für eine Vielzahl von Angelegenheiten im Wohnwesen zuständig. Hierunter fallen:

### ■ **Wohnraumerhalt**

- Kündigung von Mietverträgen abwenden, z. B. bei Mietrückständen
- Übernahme oder Organisation der Mietzahlungen (wenn keine andere Betreuungsperson für Vermögensangelegenheiten zuständig ist)
- Kontakt mit VermieterInnen halten und auftretende Probleme klären
- Fristen im Mietverhältnis im Auge behalten

### ■ **Wohnraumorganisation**

- Geeignete Wohnform suchen:
  - o z. B. barrierefreie Wohnung, betreutes Wohnen, Pflegeheim, Wohngemeinschaft
- Umzug organisieren:
  - o Kündigung der alten Wohnung
  - o Abschluss eines neuen Mietvertrags
  - o Organisation von Umzugsunternehmen oder HelferInnen

### ■ **Vertragsmanagement**

- Abschluss, Änderung oder Kündigung von Mietverträgen
- Prüfung von Betriebskostenabrechnungen oder Mietanpassungen

### ■ **Anmeldung/Ummeldung**

- Meldepflichten beim Einwohnermeldeamt übernehmen
- Sicherstellen, dass Behörden und Versorgungseinrichtungen (z. B. Strom, Gas) informiert werden

### ■ **Wohnungsauflösung**

- Organisation der Wohnungsräumung (z. B. bei Heimunterbringung)
- Entsorgung oder Einlagerung von Möbeln und persönlichen Gegenständen
- Überprüfung und Übergabe der Wohnung an den / die VermieterIn

### ■ **Anpassung der Wohnsituation an den Gesundheitszustand**

- Veranlassung von Umbauten (z. B. Einbau von Haltegriffen, barrierefreier Zugang)
- Antragstellung für Hilfsmittel oder Zuschüsse (z. B. bei der Pflegekasse oder KfW)

Bei drohendem Wohnungsverlust empfiehlt es sich, Kontakt mit dem/der VermieterIn aufzunehmen und sich im Bedarfsfall an das Jobcenter oder an das Sozialamt zu wenden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich bei einem/einer AnwältIn beraten zu lassen. Bezieht die betreute Person Sozialhilfe oder hat er/sie nur eine geringe Rente, so können Rechtsberatung oder Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragt werden.

In einigen Fällen ist vorab die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (siehe 4.1.1).

## **2.1.5 Entgegennahme und Öffnen der Post**

Die Post der betreuten Person darf die Betreuungsperson aufgrund des besonderen gesetzlichen Schutzes (Briefgeheimnis) nur nach gerichtlicher Anordnung entgegennehmen und öffnen. Das Betreuungsgericht wird diesen Aufgabenbereich dann anordnen, wenn sich die betreute Person hilflos im Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung befindet, sich infolge einer psychischen Erkrankung durch Briefe bedroht fühlt, Post ungeöffnet liegen lässt oder vernichtet und dadurch evtl. erheblichen finanziellen Schaden erleiden könnte. Beteiligte Stellen, z. B. Sozialamt, Rententräger etc., führen nach Einsichtnahme in die Bestellungsurkunde dann jeden Schriftwechsel mit der Betreuungsperson.

## **2.1.6 Vermögensangelegenheiten**

Zur Vermögenssorge gehören sämtliche Aufgaben innerhalb der Verwaltung des Vermögens und des Einkommens. Es sind die finanziellen Interessen der betreuten Person zu schützen, die Ansprüche der betreuten Person z. B. auf Unterhalt, Sozialhilfe, Rente und Beihilfen aller Arten zu verfolgen und durchzusetzen, die finanziellen Verpflichtungen der betreuten Person, z. B. Mietzahlungen zu erfüllen. Bei Übertragung der Vermögenssorge erstellt die Betreuungsperson ein Vermögensverzeichnis. Die Anforderung erfolgt über das zuständige Amtsgericht. In diesem Formular sind Angaben über Vermögenswerte, Schulden, Einnahmen und Ausgaben aufzulisten.

Die Betreuungsperson ist jährlich dem Betreuungsgericht gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet, welche eine umfassende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist. Ehegatten, Eltern oder Kinder sind davon befreit, es sei denn, das Gericht ordnet dieses an. Nach dem Tod des/der Betreuten können Erben und das Finanzamt Rechenschaft einfordern. Vermögen, das nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes aufgewendet wird, muss bei öffentlichen Banken sicher angelegt werden. Bestimmte Rechtsgeschäfte sind im Rahmen der Vermögenssorge durch das Betreuungsgericht (RechtspflegerIn) zu genehmigen.

Dazu gehören:

- Grundstücksgeschäfte
- Pacht- oder Kreditvertrag
- Verfügungen über eine Erbschaft
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit
- Erbauusschlagung
- Wertpapiergeschäfte
- weitreichende Vertragsabschlüsse
- Geldanlagen

Genehmigungspflichtige Verträge, die ohne vorherige Genehmigung des Amtsgerichts abgeschlossen werden, sind bis zur nachträglichen Genehmigung schwebend unwirksam, d. h., dass sie erst rechtswirksam werden, wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vorliegt und diese von der Betreuungsperson dem/der anderen VertragspartnerIn mitgeteilt wird.

## **2.2 Der Einwilligungsvorbehalt**

Das Betreuungsgericht kann einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Der Einwilligungsvorbehalt schränkt die Geschäftsfähigkeit ein. Dadurch wird verhindert, dass die betreute Person sich durch Handlungen selbst schädigt, weil sie die negativen Folgen ihrer Entscheidungen nicht ausreichend abschätzen kann. Die Voraussetzung für diese Anordnung ist, dass ohne Einwilligungsvorbehalt eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person droht. In diesem Fall bedürfen die Erklärungen der betreuten Person zu deren Wirksamkeit der Einwilligung der Betreuungsperson. Bis zur Einwilligung sind die Erklärungen/Vertragsabschlüsse etc. der betreuten Person schwebend unwirksam. Der Einwilligungsvorbehalt kann für einzelne Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht angeordnet werden. In den übrigen Aufgabenbereichen bleibt die betreute Person einwilligungsfähig.

### **3. Rechte und Pflichten der Betreuungsperson**

Eine Betreuungsperson wird vom Gericht bestellt, um die rechtlichen Angelegenheiten einer Person zu regeln, die dazu nicht (mehr) selbst in der Lage ist – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung oder körperlichen oder geistigen Behinderung. Die betreute Person wird in den übertragenen Aufgabenbereichen vertreten, d.h. die Betreuungsperson hat die Stellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Die Betreuungsperson soll im erforderlichen Umfang durch persönlichen Kontakt betreuen und die betreute Person dort aufzusuchen, wo sie lebt, z.B. Wohnung, Seniorenheim oder auch in einer Klinik.

Die Rechte und Pflichten eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin sind im **Betreuungsrecht**, insbesondere im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (§§ 1814 ff. BGB)**, geregelt.

#### **3.1 Wünsche und Wohl der betreuten Person**

Das Gesetz sieht vor, dass die Betreuungsperson die Wünsche der betreuten Person aufnimmt und umsetzt. Nur wenn die Erfüllung dieser Wünsche dem Wohl der betreuten Person entgegensteht oder der Betreuungsperson nicht zuzumuten ist, ist davon abzusehen.

#### **3.2 Rehabilitation**

Die Betreuungsperson mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge hat die Aufgabe, Rehabilitationsmaßnahmen zu beantragen und zu organisieren, die geeignet sind, die verbliebenen Fähigkeiten der betreuten Person zu fördern, die Krankheit oder Behinderung zu bessern oder den Zustand zu stabilisieren. Er/Sie hat darüber hinaus in jedem Aufgabenbereich die Pflicht, durch eigenes Handeln oder Unterlassen die betreute Person zu fördern, um damit krankheitsbedingte Defizite zu überwinden, zu mildern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

#### **3.3 Beratung und Hilfen**

Die Betreuungsperson hat einen Anspruch auf Beratung und Hilfe. Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine sowie die Betreuungsbehörden von Stadt und Kreis Paderborn beraten und unterstützen ehrenamtliche Betreuungspersonen. Den Betreuungspersonen stehen Angebote der Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Sie erfahren Unterstützung durch die Betreuungsvereine z. B. bei der Abfassung von Berichten, der Rechnungslegung an das Amtsgericht sowie bei der Durchsetzung von Ansprüchen der betreuten Person bei Behörden, Ämtern und Einrichtungen.

### **3.4 Berichterstattung und Rechnungslegung an das Betreuungsgericht**

Die Betreuungsperson ist verpflichtet, einmal jährlich und auf Anforderung des Gerichts einen Bericht über den Betreuungsverlauf, im Rahmen der Aufgabenbereiche, zu erstellen. Sie kann dazu ein entsprechendes Formular (BS 25 auf der Seite [www.Justiz.nrw](http://www.Justiz.nrw)) des Gerichts nutzen oder den Bericht in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts zur Niederschrift geben. Der Bericht sollte auch Angaben über die persönliche Situation der betreuten Person beinhalten. Umfasst die Betreuung den Aufgabenbereich der Vermögenssorge, ist auf Anordnung der Rechtspflege eine jährliche Rechnungslegung erforderlich. Für die Rechnungslegung gibt es ebenfalls beim Gericht die notwendigen Formulare. Grundsätzlich sollten alle Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge verwahrt werden, um in klärungsbedürftigen Situationen Belege vorweisen zu können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine ehrenamtliche Betreuungsperson **von der Rechnungslegung befreit** werden:

**1. Reine Personensorge:**

- o Wenn die Betreuungsperson nicht für die Vermögenssorge zuständig ist, sondern nur für die Personensorge (z. B. Gesundheitssorge), besteht keine Pflicht zur Rechnungslegung.

**2. Einfaches Vermögen/Kein nennenswertes Vermögen:**

- o Wenn das Vermögen geringfügig ist oder nur aus regelmäßigem Einkommen (z. B. Rente, Sozialleistungen) besteht, kann das Betreuungsgericht auf eine detaillierte Rechnungslegung verzichten.

**3. Gerichtliche Entscheidung:**

- o Das Betreuungsgericht kann auf Antrag oder von sich aus eine Befreiung erteilen, wenn es den Aufwand für unangemessen hält, z. B. bei einfacher Vermögenslage und vertrauenswürdiger Betreuungsperson.

**4. Betreuungsperson ist Familienangehöriger oder nahestehende Person:**

- o Bei einem ehrenamtlichen betreuenden Person aus dem familiären Umfeld kann das Gericht großzügiger entscheiden und auf eine formelle Rechnungslegung verzichten oder eine vereinfachte Form erlauben.

**Hinweis:**

**Auch bei einer Befreiung von der detaillierten Rechnungslegung bleibt in der Regel eine Rechenschaftspflicht in anderer Form bestehen, etwa durch eine formlose Übersicht oder Berichtspflicht über die Betreuungstätigkeit.**

### **3.5 Mitteilung an das Amtsgericht**

Werden der Betreuungsperson Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder eine Einschränkung der Aufgabenbereiche möglich machen, so hat er/sie dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleichermaßen gilt für Erkenntnisse, die eine Erweiterung der Aufgabenbereiche oder die Anordnung eines Einwilligungs- vorbehaltes erforderlich machen.

### **3.6 Versicherungsschutz**

Von der Betreuungsperson wird erwartet, dass sie Sorgfalt bei der Betreuungstätigkeit ausübt. Dennoch können Termine versäumt werden oder Vorschriften unbeachtet bleiben, die zu einem finanziellen Nachteil für die betreute Person führen können. Wird der Betreuungsperson ein Verschulden nachgewiesen, ist sie der betreuten Person gegenüber schadensersatzpflichtig. Aus diesem Grund ist sie in einer Sammelversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen versichert. Wer in Ausübung seines Amtes als Betreuungsperson bei einem Unfall einen Personenschaden erleidet, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert.

Informieren Sie bei einem Unfall unverzüglich die gesetzliche Versicherung für ehrenamtlich bestellte Betreuungspersonen, Vormünder und PflegerInnen.

Ansprechpartner im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist:

**Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Ecclesiastrasse 1-4, 32758 Detmold**

**Tel.: 05231 603-6112 Fax: 05231 603-197**

**E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de**

### **3.7 Ersatz von Aufwendungen**

Für die Tätigkeit als Betreuungsperson kann sie eine pauschale Aufwandsentschädigung oder die Entschädigung ihrer konkreten Auslagen beantragen. Entstehen der Betreuungsperson bei Ihrer Tätigkeit Aufwendungen, so bekommt sie diese auf Antrag ersetzt, wie z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten und Kosten für den Schriftverkehr. Als pauschaler Aufwendungserlass zur Abgeltung ihrer Aufwendungen steht der Betreuungsperson eine jährliche Pauschale als Aufwandsentschädigung von z. Zt. 449 € zu. Diese Erstattungsansprüche stehen auch den unterhaltpflichtigen Angehörigen zu. Die Betreuungsperson hat die Wahl, entweder die Aufwandspauschale zu beantragen oder unter Vorlage der Belege ihre konkreten Auslagen ersetzt zu bekommen. Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, frühestens aber 1 Jahr nach Beginn der Betreuung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn der Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht wurde, gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als erneute Antragstellung, es sei denn, auf eine weitere Geltendmachung wird ausdrücklich verzichtet.

### **3.8 Abgabe einer Betreuung**

Die Betreuungsperson hat das Recht, eine Betreuung abzugeben, wenn die weitere Führung der Betreuung ihr aus persönlichen, zeitlichen oder Gründen, die in der Person der betreuten Person liegen, nicht mehr zuzumuten ist.

## **4. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen**

Die Betreuungsperson hat vor wichtigen Entscheidungen besonders bei den Aufgabenbereichen, die die Vermögenssorge oder die Personensorge betreffen, die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen. Genehmigungspflichtige Geschäfte, die ohne vorherige Einwilligung des Gerichtes abgeschlossen werden, sind schwebend unwirksam. Erst wenn das Betreuungsgericht die Genehmigung erteilt hat, der Beschluss rechtskräftig ist und die Betreuungsperson dem Vertragspartner die Genehmigung mitgeteilt hat, sind diese Geschäfte rechtswirksam.

## 4.1 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

### 4.1.1 bei Wohnangelegenheiten (§ 1833 BGB)

#### ■ Kündigung der Wohnung

Die Kündigung eines Mietvertrags über Wohnraum, den die betreute Person selbst bewohnt (also ihre Hauptwohnung), bedarf grundsätzlich der gerichtlichen Genehmigung.

Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsperson der Meinung ist, dass ein Umzug sinnvoll oder notwendig ist (z. B. wegen Pflegebedürftigkeit).

#### ■ Verkauf eines Wohnrechts oder eines Hauses/Eigentumswohnung

Wenn der Betreuer/die Betreuungsperon beabsichtigt, ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu verkaufen, in dem die betreute Person lebt oder ein Wohnrecht hat, ist auch dafür eine Genehmigung nötig.

#### ■ Aufhebung eines Mietvertrags

Auch einvernehmliche Aufhebungsverträge mit dem/der VermieterIn sind genehmigungspflichtig, wenn sie zur Aufgabe der Wohnung führen.

#### ■ Wohnungsauflösung

Die Auflösung der Wohnung (z. B. im Zusammenhang mit einem Umzug in ein Heim) ist genehmigungspflichtig, wenn sie eine dauerhafte Veränderung der Wohnsituation bedeutet.

### 4.1.2 bei der Gesundheitsfürsorge

Die Verabreichung von Medikamenten (insbesondere Schlafmittel und Psychopharmaka mit schwerwiegenden Nebenwirkungen), die gezielt dazu verwendet werden, die betreute Person in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, ist genehmigungspflichtig.

Ferner ist der Einsatz von Medikamenten mit schweren Nebenwirkungen, insbesondere Psychopharmaka, die starke Persönlichkeitsverändernde oder andere gravierende Nebenwirkungen haben, unter Umständen sogar lebensgefährlich sein können, genehmigungspflichtig. Bitte fragen Sie den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin.

Risikoreiche Operationen oder Heilbehandlungen bedürfen der Einholung einer Genehmigung. Die Einwilligung der Betreuungsperson in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff sind genehmigungspflichtig, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

**Keine Genehmigungspflicht besteht in Eifällen**, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist (§ 1829 BGB).

Entspricht die Maßnahme dem in einer schriftlichen Patientenverfügung gem. § 1827 BGB festgelegten Willen der betreuten Person, so ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

#### **4.1.3 bei Bestimmung des Aufenthaltes**

Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

#### **4.1.4 bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen**

Unter anderem Bettgitter, Gurte, Stecktische, Sensorarmbänder oder sedierende Medikamente und komplizierte Türschließmechanismen sind freiheitsentziehende Maßnahmen, die einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen.

Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn die betreute Person einwilligungsfähig ist und selbst in die freiheitsentziehende Maßnahme eingewilligt hat.

#### **4.1.5 bei Vermögensangelegenheiten**

Im Bereich von Grundstücksgeschäften, Erbschaften, Erbausschlagungen, weitreichenden Vertragsabschlüssen, Pacht- oder Kreditverträgen, Übernahme fremder Verbindlichkeiten, Wertpapiergeschäften, Geldanlagen (z. B. Aktienkauf oder Aktienverkauf) ist eine Genehmigung beim Betreuungsgericht einzuholen.

### **5. Institutionen des Betreuungswesens**

#### **5.1 Das Betreuungsgericht**

##### **5.1.1 Der Betreuungsrichter/die Betreuungsrichterin**

entscheidet u. a. über:

- die Einrichtung und Aufhebung von Betreuungen
- die Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung
- den Wechsel der Betreuungsperson
- die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Psychiatrie oder einem geschützten Wohnbereich
- freiheitsentziehende Maßnahmen

##### **5.1.2 Der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin**

ist für alle anderen Angelegenheiten zuständig, z.B.:

- Aufsichtsführung und Beratung der Betreuungsperson
- Entscheidung über Wohnungsauflösung und Genehmigungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten
- Vergütung und Auslagen
- Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person

### **5.1.3 Die Geschäftsstelle des Betreuungsgerichtes**

Die Geschäftsstelle regelt die Verwaltungsaufgaben des Betreuungsgerichts. Schriftliche und telefonische Mitteilungen sollten direkt an die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts gerichtet werden.

Amtsgericht Paderborn – Betreuungsgericht

Am Bogen 2 - 4  
33098 Paderborn

Nebenstelle des Amtsgerichts Paderborn - Betreuungsgericht

Am Turnplatz 31  
33098 Paderborn

Tel.: 05251 126-0  
Fax 05251 126-271

Amtsgericht Delbrück - Betreuungsgericht

Lohmannstr. 28  
33129 Delbrück

## 5.2 Die Betreuungsvereine

Den Betreuungsvereinen wird bei der Übernahme von Betreuungen durch VereinsbetreuerInnen und für die Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen eine wichtige Rolle zuteil. Eine weitere Aufgabe der Vereine ist die Gewinnung, Fortbildung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen. Termine und Veranstaltungsorte nennen die Vereine. Die zuständigen MitarbeiterInnen der jeweiligen Vereine stehen aber auch für die Einzelberatungen zu allen Fragen, die die Betreuungsführung betreffen, zur Verfügung. In Paderborn gibt es 2 Betreuungsvereine.

An folgende AnsprechpartnerInnen können Sie sich wenden:

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Paderborn e. V. - Betreuungsverein**

Rathenaustr. 16, 33102 Paderborn  
Frau Heusipp Tel.: 05251 69996-10  
E-Mail: b.heusipp@awo-paderborn.de

**Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn e. V.**

Willebadessener Weg 3, 33100 Paderborn  
Frau Menne Tel.: 05251 5002-37  
E-Mail: menne@btv-diakonie-pb.de

Die Arbeitsgemeinschaft „Rechtliche Betreuung in Stadt und Kreis Paderborn“ setzt sich zusammen aus:



Awo



DIAKONIE



STADT Paderborn



KREIS Paderborn

### 5.3 Die Betreuungsbehörde

<b>Kreis Paderborn</b> <b>Sozialamt / Betreuungsbehörde</b> <b>Aldegreverstraße 10-14</b> <b>33102 Paderborn</b>	<b>Stadt Paderborn</b> <b>Jugendamt / Betreuungsbehörde</b> <b>Am Hoppenhof 33 / Gebäudeteil D</b> <b>33104 Paderborn</b>
<b>Allgemeines Postfach:</b> <b>betreuungsstelle@kreis-paderborn.de</b>	<b>Allgemeines Postfach:</b> <b>betreuungsbehoerde@paderborn.de</b>
Kontakt und Verwaltung: <b>Frau Helfer</b> 05251 308-5047 Fax: 05251 308-895097 helferg@kreis-paderborn.de	Kontakt und Verwaltung: <b>Frau Berthold</b> 05251 881-5188 s.berthold@paderborn.de
	Kontakt und Verwaltung: <b>Frau Siemens</b> 05251 881-5182 s.siemens@paderborn.de
<b>Herr Amsbeck</b> 05251 308-5044 amsbecks@kreis-paderborn.de	<b>Herr Bewermeyer</b> 05251 881-5208 m.bewermeyer@paderborn.de
<b>Frau Arndt</b> 05251 308-5065 arndtc@kreis-paderborn.de	<b>Frau Dieckmann</b> 05251 881-5187 j.dieckmann@paderborn.de
<b>Frau Fleischer</b> 05251 308-5045 fleischerd@kreis-paderborn.de	<b>Frau Gebel</b> 05251 881-5248 l.gebel@paderborn.de
<b>Frau Henze</b> 05251 308-5081 henzem@kreis-paderborn.de	<b>Herr Heimann</b> 05251 881-5199 m.heimann@paderborn.de
<b>Frau Pieper</b> 05251 308-5029 pieperh@kreis-paderborn.de	<b>Frau Hölscher</b> 05251 881-5237 s.hoelscher@paderborn.de
<b>Frau Pohlmeier</b> 05251 308-5046 pohlmeierk@kreis-paderborn.de	<b>Frau Müller</b> 05251 881-5198 m.mueller@paderborn.de
<b>Frau Pützfeld</b> 05251 308-5064 puetzfeldt@kreis-paderborn.de	<b>Frau Pahls</b> 05251 881-5144 n.pahls@paderborn.de
<b>Herr Schneider</b> 05251 308-5082 schneidere@kreis-paderborn.de	<b>Herr Sander</b> 05251 881-5166 a.sander@paderborn.de
<b>Frau Siegenbrink</b> 05251 308-5037 siegenbrinka@kreis-paderborn.de	<b>Frau Stiben</b> 05251 881-5185 i.stiben@paderborn.de
	<b>Frau Schaermann</b> 05251 881-5207 e.schaermann@paderborn.de
	<b>Herr Schricke</b> 05251 881-5249 m.schricke@paderborn.de

Die Betreuungsbehörde leistet Betreuungsgerichtshilfe, d.h. sie nimmt aus sozialer Sicht u. a. Stellung zur Erforderlichkeit einer Betreuungsmaßnahme und benennt ggf. eine geeignete Betreuungsperson. Die MitarbeiterInnen dieser Behörde beraten und unterstützen bei Fragen und Problemen im Rahmen eines Betreuungsverfahrens. **Gegebenenfalls** kann die Betreuungsbehörde per Beschluss zur Zuführung bzw. Unterbringung der betreuten Person verpflichtet werden.

## 5.4 Die Verfahrenspflegschaft

Die Verfahrenspflegschaft in der Betreuung ist ein rechtliches Instrument im deutschen Betreuungsrecht, das dem Schutz der Rechte und Interessen einer betroffenen Person im gerichtlichen Verfahren dient. Sie ist nicht zu verwechseln mit der eigentlichen rechtlichen Betreuung nach § 1814 BGB.

Zweck der Verfahrenspflegschaft ist es, sicherzustellen, dass die betroffene Person im gerichtlichen Verfahren – z. B. im Verfahren zur Einrichtung oder Erweiterung einer Betreuung – angemessen vertreten wird, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage ist.

### Inhalt und Aufgaben der Verfahrenspflegschaft:

- Verfahrensbegleitung: Die Verfahrenspflegschaft unterstützt die betroffene Person während des gerichtlichen Verfahrens.
- Rechtsvertretung: Sie handelt im Interesse der betroffenen Person, kann Anträge stellen, Stellungnahmen abgeben und Rechtsmittel einlegen.
- Unabhängigkeit: Die Verfahrenspflegschaft ist unabhängig vom Gericht und von Betreuungsverein oder -behörde.
- Keine laufende Betreuung: Die Verfahrenspflegschaft endet mit dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und ist auf dieses begrenzt.

### Das Gericht muss in bestimmten Fällen eine Verfahrenspflegschaft anordnen, z. B.:

- Wenn die betroffene Person die Bedeutung des Verfahrens nicht erfassen kann.
- Wenn die Interessen der betroffenen Person erheblich berührt werden, z. B. bei der Einrichtung oder Erweiterung einer Betreuung gegen den Willen, bei einer Unterbringung, bei Einschränkungen der Freiheit etc.

### Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung:

Verfahrenspflegschaft	Rechtliche Betreuung
Bezieht sich nur auf das gerichtliche Verfahren	Bezieht sich auf die Vertretung im Alltag, z. B. Gesundheits- oder Vermögenssorge
Zeitlich befristet auf das Verfahren	Kann dauerhaft sein
Vertritt Interessen im gerichtlichen Verfahren	Führt Rechtsgeschäfte und nimmt Entscheidungen für die betroffene Person wahr

## 6. Kosten des Betreuungsverfahrens

Die betreute Person muss die Kosten und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens tragen, wenn ihr Vermögen mehr als 25.000 € beträgt.

Die Kosten für einen Verfahrenspfleger/eine Verfahrenspflegerin und die Kosten für eine Betreuungsperson hat die betreute Person zu tragen, wenn ihr Vermögen insgesamt z. Zt. über 10.000 € liegt.

## **7. Literatur zum Betreuungsrecht**

„Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten“

Hrsg.: Justizministerium des Landes NW,

Referat für Öffentlichkeitsarbeit,

Martin-Luther-Platz 40,

40190 Düsseldorf

**[www.bmj.de/betreuungsrecht](http://www.bmj.de/betreuungsrecht)**

# Checkliste 1 - Altenheimaufnahme

## 1. Finanzierung der Heimkosten:

- Antrag bei der Pflegekasse auf Leistung bei stationärer Pflege in Verbindung mit dem Antrag auf Ausstellung einer Heimpflegebedürftigkeitsbescheinigung, damit gesichert ist, dass eine Heimunterbringung tatsächlich erforderlich ist
- Antrag beim Sozialamt (Hilfe in Einrichtungen)
- Antrag auf Rentenumleitung beim Rentenversicherungsträger auf das Konto des Heimes, sofern die gesamte Rente für die Heimkosten einzusetzen ist oder ggf. Einrichtung eines Dauerauftrages für die Überweisung der Heimkosten
- Eigengeldkonto in Absprache mit dem Heim anlegen

## 2. Wichtige Unterlagen:

- Gesundheitskarte
- Rezeptgebührenbefreiung
- Personalausweis
- Geburtsurkunde oder Familienbuch (ggf. beantragen)
- Schwerbehindertenausweis, falls vorhanden
- Genehmigung der Wohnungskündigung/Auflösung

## 3. Antrag auf Genehmigung der Kündigung/Auflösung der Wohnung an das Betreuungsgericht (siehe Checkliste Wohnungsauflösung)

## 4. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt

## 5. Postnachsendeantrag stellen

## 6. Bei Krankenhausentlassung:

- Abklärung des Krankentransportes
- Aushändigung des Arztbriefes für den/die weiterbehandelnde/n Arzt/Ärztin
- Verordnung wichtiger Hilfsmittel (Rollstuhl, Sonderkost)

## 7. Bekleidung/Körperpflegemittel/persönliche Gegenstände:

- Unterwäsche, Strümpfe, Schuhe, Hausschuhe, Bademantel, Oberbekleidung, Mäntel, Jacken, Schals, Kopfbedeckung, Schlafanzug bzw. -kleidung, kleine Reisetasche
- Kamm, Bürste, Zahnpflegemittel, Shampoo, Duschgel, Seife, Deo, Lotion
- Kleinmöbel, Bilder, Fotos, Dekorationen, Radio, TV, Handy, Ladekabel

## Altenheimverträge - Worauf geachtet werden sollte

Ein guter Heimvertrag sollte die Betreuungsperson von der Leistungsfähigkeit der Einrichtung überzeugen, denn der Vertrag ist auch für das Heim ein positives Aushängeschild. Je mehr ein Vertrag auf die Rechte des Heimbewohners/der Heimbewohnerin eingeht, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass das Wohnklima dort freundlich sein wird.

So sollte zum Beispiel vor Abschluss des Heimvertrages darauf geachtet werden,

- ob der Bewohner/die Bewohnerin einen Platz im Einzel- oder Doppelzimmer erhält,
- dass der Bewohner/die Bewohnerin nur mit Zustimmung der Betreuungsperson in ein anderes Zimmer verlegt werden darf,
- ob es, außer dem Wohnraum, weitere Möglichkeiten gibt, ungestört zu sein,
- ob sich der Bewohner/die Bewohnerin sein/ihr Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten kann,

- ob Tiere erlaubt sind,
- ob Gäste gern gesehen sind,
- ob Gemeinschaftsräume auch für private Feiern genutzt werden dürfen,
- ob Angebote im Bereich Kultur und Freizeit gemacht werden,
- ob Fahr- und Begleitdienste, z. B. zu/m Ärztinnen/Arzt, möglich sind.

Grundsätzlich beschreibt ein Heimvertrag alle angebotenen Leistungen genau. Die folgenden Punkte sollten aber unbedingt vertraglich festgelegt sein:

- Zahlungsweise der Heimpflegekosten (weitere Zusatzleistungen, die in den Heimpflegekosten nicht enthalten sind, muss der Vertrag detailliert mit Preis, Zahlungsweise und Vereinbarungsfristen aufführen)
- Dauer des Vertrages und Kündigungsschreiben
- Datenschutz und Schweigepflicht
- sowie Regelungen im Todesfall (Benachrichtigung der Angehörigen, Mitteilung an Behörden, Fragen zum Nachlass, zur Räumung etc.)
- Mitwirkungsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement

Als zusätzliche Anlage zum Vertrag sollte auf die gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel der Pflegeversicherung, des Heimgesetzes, des Rahmenvertrages und des Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen hingewiesen werden. Ein Auszug aus der Heim- und Hausordnung vervollständigt die Vereinbarung.

**Nicht mehr zulässig sind zum Beispiel folgende Klauseln:**

- dass Mitglieder einer gesetzlichen Pflegeversicherung eine Kaution bezahlen müssen
- dass die Heimpflegekosten durch eine einseitige Erklärung erhöht werden dürfen
- dass der Heimbewohner/die Heimbewohnerin sich seinen/ihren Arzt/Ärztin nicht selbst aussuchen kann
- dass der Heimträger den Bewohner/die Bewohnerin in Haftungsfragen einseitig benachteiligt.

**Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich an die:**

**WTG-Behörde/Heimaufsicht beim Kreis Paderborn,**

Sozialamt Aldegreverstr. 10 – 14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-5038,  
 -5048,  
 -5049,  
 -5061,  
 -5066,  
 -5069

## **Checkliste 2 - Wohnungsauflösung**

- 1. Antrag auf Genehmigung der Wohnungskündigung an das Betreuungsgericht sofern die betreute Person nicht selbst kündigt oder kündigen kann.**
- 2. Antrag an das Sozialamt auf Übernahme der Kosten der Wohnungsauflösung (u. a. Grundreinigung/Entrümpelung)**
  - sofern keine finanziellen Mittel der betreuten Person zur Verfügung stehen (unberührt bleibt das Schonvermögen von zurzeit 10.000 €)
  - zwei Kostenvoranschläge einreichen
- 3. Kündigung des Mietverhältnisses nach erteilter Genehmigung durch das Gericht**
  - Übergabe der Wohnung mit dem/der VermieterIn vereinbaren
  - Grundreinigung/Entrümpelung, ggf. nach der Kostenzusage des Sozialamtes, durchführen lassen
  - Renovierung ggf. mit dem/der VermieterIn besprechen
- 4. Abmelden/kündigen**
  - Strom/Gas: Zählerstand und Zählernummer mitteilen
  - Telefon-/Internetvertrag abmelden
  - Zeitungen und regelmäßige Lieferungen abbestellen
  - Hausratversicherung und ähnliche Versicherungen kündigen
  - Essen auf Rädern abbestellen, falls vorhanden
  - bestehende Daueraufträge und Einzugsermächtigungen ggf. widerrufen
- 5. Um-/Abmelden beim Einwohnermeldeamt**
- 6. Änderungsmeldungen Anschrift Änderung folgenden Institutionen mitteilen**
  - Rententräger
  - Deutsche Post AG, NL Renten Service in ....
  - Sozialamt, wenn z.B. Wohngeld bezogen wird
  - Jobcenter
  - Bundesagentur für Arbeit
  - Rundfunkbeitrag
  - Bankinstitut
  - Pflegekasse
  - Krankenkasse
  - Kreisverwaltung Schwerbehindertenrecht
  - Postnachsendeauftrag

## **Checkliste 3 - Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Abteilung**

- gehört zum Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung mit Entscheidung über die Unterbringung
- Eine Unterbringung, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen einhergeht, kann es nur gegen den Willen der betreuten Person geben. Geht die betreute Person freiwillig in eine Einrichtung, so ist dies keine Unterbringung gem. § 1831 BGB
- Eine betreuungsrechtliche Unterbringung kann nur zum Schutz der betreuten Person erfolgen, nicht zum Schutz Dritter. Bei der Gefährdung Dritter erfolgt die Unterbringung durch die Polizei oder das Ordnungsamt nach dem PsychKG
- Bitten Sie den/die Hausarzt/Hausärztin oder besser den/die NeurologIn bzw. den/die PsychiaterIn ein Attest zu erstellen. Aus diesem Attest muss hervorgehen, warum die Unterbringung erfolgen muss
- Das ärztliche Attest und den Antrag auf Genehmigung der Unterbringung zum Betreuungsgericht mailen oder persönlich abgeben
- Das Betreuungsgericht erlässt einen Beschluss, mit dem es die Unterbringung genehmigt

**Benachrichtigen Sie ggf. die zuständige Betreuungsbehörde:**

**Stadt Paderborn**  
**Betreuungsbehörde**  
Gebäudeteil D  
Am Hoppenhof 33  
33104 Paderborn

**Kreis Paderborn**  
**Betreuungsbehörde**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

(Alle Kontaktdaten finden Sie auf Seite 13 und 14 dieser Broschüre)

Die Betreuungsbehörde wendet sich an die Polizei und das Ordnungsamt und bittet um Amtshilfe.

Die für den Kreis Paderborn zuständige Klinik ist:

**LWL-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie**  
**Agathastr. 1**  
**33098 Paderborn**  
**Tel.: 05251 295-0**

Bitte setzen Sie sich mit der Klinik in Verbindung zur Abklärung, wann die Einweisung erfolgen soll.

## **EILFÄLLE OHNE VORHERIGE GENEHMIGUNG DURCH DAS GERICHT**

- Hausarzt/Hausärztin rufen, sofern diese/r mit der betreuten Person vertraut ist. Jede/r Arzt/Ärztin kann die Notwendigkeit einer Einweisung bescheinigen.

**Zu den üblichen Bürozeiten können Sie auch den**

**Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Paderborn**  
**Aldegreverstr. 10-14**  
**33102 Paderborn**  
**05251 308-5306, -5360, -5372, -5373, -5374, -5375, -5376, -5378, -5379, -5330**  
**um Hilfe bitten.**

- mit Hilfe der Betreuungsbehörde, außerhalb der Bürozeiten mit der Polizei, die betreute Person unterbringen
- Antrag auf Genehmigung der Unterbringung unverzüglich beim Betreuungsgericht nachholen

## Checkliste 4 - Gesundheitsfürsorge

Informieren Sie sich über den Gesundheitszustand der betreuten Person. Dazu kann der/die Hausarzt/Hausärztin oder ein Facharzt/Fachärztin (Neurologin, InternistIn) zu einem persönlichen Gespräch aufgesucht werden. Der/die Arzt/Ärztin gibt Auskunft über die Krankengeschichte, die momentane Medikation, den aktuellen Zustand und die Prognose.

Prüfen Sie, inwieweit die betreute Person noch in der Lage ist, sich um ihre Gesundheit selbst zu kümmern bzw. selbst die Einwilligung in eine Heilbehandlung zu geben. Einwilligungsunfähig ist die Person, die nach entsprechender Aufklärung durch den/die Arzt/Ärztin die Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme nicht erfassen kann und hiernach ihren Willen nicht kundtun kann. Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht von der Geschäftsfähigkeit abhängig. Dies kann bedeuten, dass die betreute Person für bestimmte Maßnahmen ihre Zustimmung geben kann, für andere aber nicht.

### Hilfestellung

- Die betreute Person zum Arzttermin begleiten
- Unverständliches erklären, Fragen beantworten
- Regelmäßig mit dem/der Arzt/Ärztin über den Gesundheitszustand und die Medikation der betreuten Person sprechen
- Feststellen, welche Medikamente die betreute Person einnimmt und sich über diese informieren (evl. Beipackzettel lesen, Arzt/Ärztin oder Apotheker/in fragen)

Manche Medikamente können nur verordnet werden, wenn das Betreuungsgericht dem zugestimmt hat. Prüfen Sie daher, ob z. B. Psychopharmaka verordnet wurden. Besprechen Sie dies mit dem/der Arzt/Ärztin.

Mit Untersuchungen können auch Gesundheitsgefährdungen verbunden sein, gleiches gilt für Heilbehandlungen. Wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person durch die Untersuchung oder Heilbehandlung einen länger andauernden Schaden erleidet oder gar dadurch sterben kann, ist es Ihre Aufgabe, sich beim Arzt/der Ärztin über die Notwendigkeit der gefährlichen Untersuchung/Heilbehandlung und möglicher Alternativen zu erkundigen. Sie treffen die Entscheidung und lassen sich die Genehmigung vom Betreuungsgericht geben, wenn Sie sich für die gefährliche Untersuchung/Heilbehandlung entschieden haben.

## Checkliste 5 - Vermögenssorge

- Was kann die betreute Person nur mit Unterstützung und was kann sie nicht?
- Ist das Vermögen durch das Verhalten der betreuten Person bedroht?
- Muss die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes angeregt werden?

Ein Einwilligungsvorbehalt ist eine gerichtlich angeordnete Maßnahme im Betreuungsrecht, durch die die Geschäftsfähigkeit einer Person in bestimmten Bereichen eingeschränkt wird. Eine Person mit Einwilligungsvorbehalt benötigt für bestimmte Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung ihrer Betreuungsperson, um rechtlich wirksam handeln zu können. Der Zweck ist der Schutz des Betreuten und seines Vermögens vor erheblichen Schäden, die durch die Krankheit oder Behinderung bedingt sind.“

Erstellen Sie zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis.

(Vordruck BS 10 - Vermögensverzeichnis, siehe [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de))

Legen Sie Ihre Bestellungsurkunde dem/der VermieterIn, den Versorgungsunternehmen, dem entsprechenden Telefon-/Internetdienst, Banken etc., die für die Regelung finanzieller Angelegenheiten der betreuten Person relevant sind, vor.

Legen Sie vorhandenes Vermögen gesichert an.

Klären Sie, ob finanzielle Ansprüche Dritter bestehen (offene Rechnungen, Schulden, Kredite, etc.) oder ob die betreute Person an Dritte finanzielle Ansprüche stellen kann (Gehaltsforderungen, Rente, Sozialhilfe, etc.)

## **Checkliste 6 - Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden**

Kranken- und Pflegekasse, Sozialamt/Wohnungsamt

- Beantragung von Leistungen, z.B. Hilfe nach den Sozialgesetzbüchern, Pflegegeld, Wohngeld, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

### **Beachten Sie bitte, dass Sie:**

- richtige Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des/der Betreuten machen
- alle notwendigen Unterlagen vorlegen, z. B. Einkommensnachweise, Bescheid des Jobcenters, Rentenbescheid, Mietbescheinigung, Jahresrechnung des Versorgungsunternehmens
- von MitarbeiterInnen des Sozialamtes ausführlich beraten werden müssen
- fragen, ob weitere Ansprüche bestehen, eventuell auch bei anderen Kostenträgern (z. B. Kranken-/Pflegekasse, Rententräger, Versorgungsamt, etc.)

Ein Antrag muss nicht schriftlich eingereicht werden. Er kann auch zur Niederschrift beim Sozialamt gegeben werden.

### **Jobcenter und Agentur für Arbeit**

- Besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung, Umschulung/Fortbildung, Übergangsgeld?
- Für die Beantragung von Bürgergeld/Arbeitslosenhilfe gelten die gleichen Hinweise wie beim Sozialamt.

### **Rentenversicherungsträger**

- Prüfen Sie, ob ggf. eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt werden kann.

### **Kreisverwaltung Schwerbehindertenrecht**

- Prüfen Sie, ob ein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Vergleichen Sie die Feststellungen der Kreisverwaltung Schwerbehindertenrecht zur Behinderung mit dem heutigen Stand der Behinderung der betreuten Person, gegebenenfalls ist ein Verschlimmerungsantrag zu stellen.
- Liegt kein Schwerbehindertenausweis vor, prüfen Sie, ob dieser beantragt werden muss. Zur Klärung sollten Sie mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin sprechen.

## **Checkliste 7 - Genehmigungspflichtige Behandlungen**

Einige Handlungen der Betreuungsperson bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts:

### **Personensorge**

- Einwilligung in die Untersuchung oder Heilbehandlung, mit der die Gefahr verbunden ist, dass ein schwerwiegender gesundheitlicher Schaden entstehen kann
- Maßnahmen, die die betreute Person in ihrer Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig einschränken. Hierzu zählen geschlossene Abteilungen, Bettgurte und -gitter oder andere mechanische Vorrichtungen
- Medikamente (Neuroleptika, Antidepressiva, Tranquillizer), die zu einer Wesensänderung der betreuten Person führen können oder die erhebliche Nebenwirkungen haben
- Die Kündigung von Wohnraum, den die betreute Person angemietet hat
- Die Unterbringung der betreuten Person in einer geschlossenen Einrichtung oder einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung

### **Vermögenssorge**

- Aufnahme eines Darlehens für die betreute Person
- ein Vergleich, wenn der Wert über 3.000 € liegt (eine Genehmigung ist nicht notwendig, wenn der Vergleich von einem Gericht vorgeschlagen wird)
- Verfügungen aus einem Vermögen über einem Wert von 3.000 €
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft. Ein Erbauseinandersetzungsvertrag bedarf ebenfalls der Zustimmung durch das Gericht
- Grundstücksgeschäfte (Kauf oder Verkauf, Hypotheken, Grundschuld)

## **Checkliste 8 - Beendigung der Betreuung mit dem Tod**

Mit dem Tod der betreuten Person endet die Betreuung.

- Teilen Sie dem Betreuungsgericht den Todesfall umgehend mit
- Sie dürfen nur noch sogenannte unaufschiebbare Maßnahmen erledigen, hierzu zählen:
  - die Wahrung von Ansprüchen der verstorbenen Person, die zu verjähren drohen (im Laufe der nächsten Tage, bevor sich der Erbe darum kümmern kann, z. B. Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen)
  - Information der Angehörigen/Erben über den Tod der betreuten Person
  - Sichern der Wohnung, Mitteilung an den/die VermieterIn und die Unterbringung von Haustieren.
- Sobald die legitimierten Erben bekannt oder ein/e NachlasspflegerIn eingesetzt ist, hat die frühere Betreuungsperson die Unterlagen (wichtige Dokumente, Urkunden, Kontoauszüge, Sparbücher, sonstige Wertgegenstände) gegen Quittung auszuhändigen.
- Sind die Erben nicht bekannt oder handeln die Erben nicht (z. B. die Erben sich nicht um die Beerdigung kümmern wollen), ist es Aufgabe der früheren Betreuungsperson das Ordnungsamt zu informieren.
- Weisen Sie Angehörige, VermieterIn, Gläubiger, Schuldner und andere ggf. darauf hin, dass Ihre Zuständigkeit erloschen ist und Sie nicht befugt sind, weitere rechtliche Handlungen durchzuführen.
- Teilen Sie Banken, Versicherungen und Kostenträgern den Todesfall mit.

**Die Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

**Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Betreuungsgericht.**

**Auskunft erteilen auch die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörden.**